



Ein Bleiberecht für Opfer rassistischer Gewalt?

Von RA Marcel Keienborg

In der laufenden Legislaturperiode hat die Bundestagsfraktion der Partei „Die Linke“ bereits zum zweiten Mal einen Gesetzentwurf¹ in den Bundestag eingebracht, mit dem ein „unbedingtes Bleiberecht“ für „Opfer rassistischer oder vorurteilsmotivierter Gewalt“ geschaffen werden soll. Am 29.06.2020 fand hierzu die Sachverständigenanhörung² im Innenausschuss des Bundestages statt, an der ich selbst als Sachverständiger der Bundestagsfraktion der „Linken“ teilgenommen habe.

Der Gesetzentwurf

Herzstück des Vorschlags ist ein neu zu schaffender Abs. 4c in § 25 AufenthG, der da lauten soll: „Einer ausländischen Person, die während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet Opfer einer rassistischen oder vorurteilsmotivierten Gewalttat oder deren Versuchs oder einer entsprechend motivierten Gewaltandrohung, Nachstellung oder Sachbeschädigung mit erheblichem Schaden geworden ist, soll eine Aufenthaltserlaubnis abweichend von § 11 Abs. 1 erteilt werden.“

Der Anwendungsbereich ist damit betont weit gefasst. Für die Definition einer Gewalttat sowie einer Nachstellung verweist die Begründung auf das Gewaltschutzgesetz (GewSchG)³. Ausdrücklich umfasst sind auch Versuche, da

1 BT-Drucksache 19/6197; abrufbar unter <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/061/1906197.pdf>.

2 Bericht auf der Website des Deutschen Bundestages unter <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw27-pa-inneres-rechtsgewalt-702478>; auf der Website sind auch die vor der Anhörung vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen und ein Videomitschnitt der Anhörung abrufbar.

3 Dazu heißt es in der Gesetzesbegründung: „Das GewSchG umfasst widerrechtliche und vorsätzliche Verletzungen des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit einer anderen Person (§ 1 Abs. 1) sowie widerrechtliche Drohungen mit solchen Verletzungen, das widerrechtliche und vorsätzliche Eindringen in die Wohnung oder das befriedete Besitztum einer anderen Person sowie unzumutbare Belästigungen und Nachstellungen oder Verfolgungen durch Fernkommunikationsmittel (§ 1 Abs. 2).“

Editorial

„Wertegemeinschaft Europa“ – Ach so! Na ja...

Bei der Konferenz der EU-Innenminister*innen am 07.07.2020 stand im zweiten Sitzungsteil die Migration nach Europa im Mittelpunkt der Gespräche. „Alle Mitgliedstaaten erklärten ihre Bereitschaft, an einer nachhaltigen Lösung anstelle von ad hoc Verhandlungen mitzuarbeiten“. Bundesinnenminister Seehofer sagte: Europa ist eine Wertegemeinschaft, das Wichtigste ist die Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte. Es ist unser gemeinsames Ziel, Tote im Mittelmeer zu vermeiden. Dazu gehört, dass wir aus Seenot Geretteten helfen. Für diejenigen, die an den Außengrenzen ankommen, brauchen wir ein pragmatisches und von europäischer Verantwortung getragenes Verfahren, an dem sich möglichst viele Mitgliedstaaten beteiligen. „Europäische Wertegemeinschaft“ – gemeint ist wohl die, die sich insbesondere in Moria / Lesbos oder auf dem Mittelmeer bei der Flüchtlingsaufnahme seit 2015 so ausgezeichnet bewährt. Jahre, in denen nicht nur keine Lösung für das Gesamtproblem „Flüchtlingsaufnahme“ gefunden wurde. Bis heute sind nicht einmal jene 1.500 Minderjährigen, auf deren Aufnahme und Verteilung sich die EU-Innenminister*innen im Februar 2020 geeinigt hatten, tatsächlich verteilt worden – derzeit geht das angeblich nicht „wegen Corona“. Anfang April teilte UNHCR mit, dass 5.200 unbegleitete und von den Eltern separierte Minderjährige dringenden Bedarf an dauerhaften aufenthaltsrechtlichen Lösungen hätten (Familienzusammenführung und „relocation“). Unter ihnen gebe es über 1.600, die besonderen Risiken wie Ausbeutung und Gewalt sowie besonders prekären Lebensbedingungen in deutlich überbelegten Flüchtlingslagern auf den Inseln in der Ägäis ausgesetzt seien. Auch die europäische Agentur für Grundrechte prangerte in ihrem Bericht vom März 2020 die Lebensbedingungen der jungen Migrant*innen an, die dem Leben auf der Straße und der Gewalt ausgesetzt sind. Am 04.08.2020 brach Presseberichten zufolge NRW-Ministerpräsident Laschet seinen Besuch im Lager Moria ab, nachdem dort Flüchtlinge „Free Moria“ skandiert hatten. Immerhin kommentierte er, er habe dort „den Aufschrei der Verzweifelten erlebt“. Aha. Und nun?

Im Februar 2020 erklärten sich Finnland, Portugal, Irland, Deutschland und Frankreich zur Übernahme von 1.600 unbegleiteten Minderjährigen bereit, im April 2020 kamen zwölf in Luxemburg und 47 in Deutschland an, im Juni dann nochmals 243 Personen in Deutschland – Minderjährige und Familienangehörige. Die Dauer der weiteren Aufnahmeverfahren bleibt ungewiss. Zahlreiche deutsche Städte und einige Bundesländer erklärten sich – ebenso wie viele Städte in der EU – zur direkten Aufnahme von Flüchtlingen bereit. Für Deutschland lehnte Seehofer das am 30.07.2020 ab: Es müsse eine europäische Lösung geben, keine nationale. Wohl erst nach dem Ende seiner Amtszeit.

Am 01.04.2020 startete die EU-See-Operation „Irimi“. Seit dem 04.08.2020 beteiligt sich daran auch die deutsche Fregatte „Hamburg“. Ihr Auftrag: Überwachung des UN-Waffenembargos gegen Libyen auf den Seewegen, sowohl aus der Luft als auch per Satellit und auf dem Meer. „Save and rescue“ von Flüchtlingen gehört ausdrücklich nicht zum Arbeitsauftrag. „Das ist ein Armutszeugnis“ sagt Heinrich Bedford-Strohm, der Ratsvorsitzende der EKD. Die EKD schickt mit „United4Rescue“ ab August 2020 die „Sea Watch 4“ als Rettungsschiff ins Mittelmeer. Neben vielen anderen hat auch Kardinal Marx für dieses Schiff gespendet. So gehen wenigstens kleine Schritte der Zivilgesellschaft. Und wo bleibt das Gewissen der ministerialen „Wertegemeinschaft“?

Holger Hoffmann

bereits solche erhebliche – zumindest psychische – Konsequenzen für das Opfer haben bzw. traumatisierend wirken können. Auch Sachbeschädigungen werden umfasst, weil etwa Beschädigungen an Gewerbebetrieben für die Betroffenen zumindest potenziell ebenfalls drastische Auswirkungen haben und zu einer Vernichtung der ökonomischen Existenzgrundlage führen können. Für die Frage, ob eine Straftat in diesem Sinne rassistisch bzw. vorurteilsbasiert sei, soll maßgeblich auf die Wahrnehmung des Opfers abzustellen sein, wobei Stellungnahmen von Opferberatungsstellen ergänzend berücksichtigt werden können.

Diese Änderung soll flankiert werden von weiteren Änderungen in §§ 5, 26 und 59 AufenthG. Demnach soll von den Regelerteilungsvoraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1 bis 2 und 4 sowie des Abs. 2 abzusehen sein. Die Aufenthaltserlaubnis soll für drei Jahre erteilt werden. Wer eine solche Aufenthaltserlaubnis seit drei Jahren besitzt, soll eine Niederlassungserlaubnis bekommen. Die Ausländerbehörde soll zu einer Beratung verpflichtet werden, in der sie auf das Bleiberecht und auf geeignete Beratungsstellen, die das Opfer in diesem Zusammenhang unterstützen können, hinzuweisen hat. Im Anschluss an diese Beratung soll dem Opfer eine mindestens dreimonatige Bedenkzeit zustehen, während derer aufenthaltsbeendende Maßnahmen unzulässig sein sollen.

In der Begründung heißt es, die rassistische bzw. vorurteilsmotivierte Gewalt gegen Menschen in Deutschland bewege sich auf einem inakzeptabel hohen Niveau. Es sei unerträglich, wenn das Aufenthaltsrecht der Opfer in Gefahr geriete, da sie aufgrund der erlittenen psychischen oder physischen Verletzungen oder Beeinträchtigungen ihren Lebensunterhalt nicht mehr sichern könnten. Demgegenüber könnten die Täter*innen es als eine Bestätigung empfinden, wenn die Opfer zur Ausreise aufgefordert oder gar abgeschoben würden. Außerdem würden auf diese Weise Wohnsitzwechsel erleichtert, um eine spätere erneute Begegnung mit den Täter*innen zu vermeiden. Schließlich sei die aufenthaltsrechtliche Sicherheit auch eine wichtige Bedingung für das Gelingen einer psychotherapeutischen Behandlung.

Der Gesetzentwurf versteht sich als ein deutliches Signal des deutschen Gesetzgebers, sich dem Anliegen der rechten Täter*innen entgegenzustellen, die Menschen ausländischer Staatsangehörigkeit durch Gewaltanwendung einschüchtern und aus dem Land vertreiben wollen. Deutschland stelle sich damit solidarisch schützend vor Migrant*innen, die Opfer rechter Gewalt oder massiv bedroht wurden. Den Betroffenen werden nach ihrer traumatischen Gewalterfahrung Sicherheit und Schutz angeboten, und es wird signalisiert, dass sie nicht allein gelassen werden. Dies sei auch als eine Form der „Entschädigung“ zu sehen für einen mangelnden effektiven Schutz vor rassistischer Gewalt und für gesellschaftliche, politische und staatliche Versäumnisse in Bezug auf die Bekämpfung von Rassismus und rechter Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland.

Erlasse der Länder

Es handelt sich nicht um den ersten Versuch, ein Bleiberecht für Opfer rassistischer Gewalt einzuführen. Abgesehen davon, dass „die LINKE“ bereits in der vergangenen Legislaturperiode einen ähnlichen Versuch unternahm, gibt es auch auf Landesebene bereits Versuche, Bleiberechtsregelungen durch Erlasse einzuführen. Entsprechende Erlasse gibt es in Berlin, Thüringen und Brandenburg. Die Jenaer Rechtsanwält*innen Kristin Pietrzyk und Maik Elster haben diese Erlasse im März 2019 in einem Gutachten an den Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e.V. (VBRG) untersucht. Dabei ziehen sie ein ernüchterndes Fazit. Das Ziel, den Betroffenen ein sicheres und dauerhaftes Bleiberecht zu ermöglichen, sei um Längen verfehlt worden. Unter Umständen erwiesen sich die Regelungen sogar als kontraproduktiv.

Dazu verweisen die Autor*innen unter anderem auf die niedrige Zahl entsprechender Anträge: Soweit bekannt, gelangen die Erlasse äußerst selten zur Anwendung. Das erstaunt, wenn man bedenkt, dass einschlägige Straftaten keineswegs so selten vorkommen dürften. Schon deswegen darf man die Effektivität dieser Erlasse bezweifeln. Außerdem weisen die Autor*innen des Gutachtens auf diverse Ausschlussgründe hin. So seien typischerweise Fälle ausgeschlossen, in denen das Opfer die Tat provoziert habe. Gerade hierbei handele es sich aber um eine häufige Einlassung der Beschuldigten in Fällen rassistischer Gewalt: Die Gewalttat wird als Reaktion etwa auf eine vorherige Beleidigung dargestellt. Weitere Ausschlussgründe betreffen Personen im Dublin-Verfahren⁴ und Personen, die selbst Straftaten begangen haben bzw. als Gefahr für die innere Sicherheit angesehen werden. Fällt eine Person wegen dieser Ausschlussgründe aber nicht mehr unter den Anwendungsbereich des jeweiligen Erlasses, so ist die Gefahr einer Abschiebung möglicherweise letztlich noch größer als ohne den Erlass, denn die Ausländerbehörde kann sich immerhin darauf berufen, dass sie ja gerade nicht durch den Erlass geschützt wird. Als problematisch schätzen die Autor*innen auch ein, dass für die Einschätzung, wann eine rassistische Gewalttat vorliege, maßgeblich auf die Feststellungen der Strafverfolgungsbehörden bzw. der Strafgerichte abgestellt werde; diese haben sich in entsprechenden Fällen jedoch nicht immer als ausreichend sensibilisiert erwiesen. Auch machten die Regelungen einen entsprechend

4 Vermutlich wegen des bereits aus Verfahren vor den Härtefallkommissionen der Länder bekannten Problems, dass sich die Länder in diesen Fällen nicht für zuständig halten. Für diese Gruppe bedürfte es also eher eines entsprechenden Erlasses des BMI zur Anwendung des Selbsttrittsrechts gemäß Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO.

intensiven Datenaustausch zwischen Ausländerbehörden und Strafverfolgungsbehörden erforderlich⁵. Etwaige (Fehl-)Einschätzungen der Polizei könnten dann also auch in der Ausländerakte landen, bzw. andernfalls würden Einzelheiten zur aufenthaltsrechtlichen Situation der Opfer in der Ermittlungsakte und damit möglicherweise sogar bei den Verteidiger*innen der Täter*innen landen. Das wäre etwa denkbar, wenn eine Ausländerbehörde die ermittelnde Polizeibehörde um eine Stellungnahme zu einem möglichen rassistischen Hintergrund einer Tat bittet, um die Anwendbarkeit des Erlasses prüfen zu können.

Die Autor*innen machen schließlich auch einen eigenen Vorschlag für einen Gesetzentwurf, in dem sie für die Frage des Bleiberechts vor allem auf die Möglichkeit, im Strafverfahren als Nebenkläger*innen aufzutreten, abstellen wollen.

Kritik an dem Gesetzentwurf

Als Sachverständige nahmen an der Anhörung außer mir selbst Kay Hailbronner (Uni Konstanz), Heike Kleffner (VBRG), Winfried Kluth (Uni Halle), Wolfgang Seegmüller (BVerwG), Ulrich Vosgerau (Uni Köln) und Philipp Wittmann (VG Karlsruhe) teil. Mit Ausnahme von Heike Kleffner und mir selbst äußerten sich die übrigen Sachverständigen kritisch und ablehnend zum Gesetzentwurf. So wird der Gesetzentwurf als systemfremd kritisiert. Die vorgeschlagene Regelung sei ein „Fremdkörper“ (Hailbronner) im Aufenthaltsrecht. Bereits bestehende Regelungen, die Opfer von Straftaten schützen (§ 25 Abs. 4a, 4b AufenthG), betreffen nicht vergleichbare Fälle und seien zudem von vorneherein auf die Dauer des Strafverfahrens beschränkt.

Zudem sei die vorgeschlagene neue Aufenthaltserlaubnis auch nicht erforderlich. Die geltende Rechtslage sei bereits geeignet, den Interessen der Betroffenen angemessen Rechnung zu tragen. Seegmüller meint, in diesen Fällen komme eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG in Betracht. Wittmann nimmt dabei in seiner lesenswerten, sehr ausführlichen und differenzierten Stellungnahme in einem gewissen Sinne eine vermittelnde Position ein, als er sich der Kritik zwar grundsätzlich anschließt, er jedoch durchaus Potenzial für Verbesserungen im Detail sieht und hierzu auch konkrete Vorschläge macht.

Fazit

Während ich diesen Artikel schreibe, berichten die Medien über einen Verdacht gegen zwei Berliner Staatsanwälte, Beschuldigte einer rechtsterroristischen Anschlagsserie gedeckt zu haben. Es drängt sich der Verdacht auf, dass es in Deutschland ein Problem nicht nur mit rassistischer Gewalt,

5 Vgl. hierzu Nedelmann, ›Gute Opfer‹, ›Schlechte Opfer‹, in: RAV-InfoBrief #114, 2017, abrufbar unter: <https://www.rav.de/publikationen/infobriefe/infobrief-114-2017/gute-opfer-schlechte-opfer/>.

sondern auch mit dem Umgang der Strafverfolgungsbehörden mit dieser Gewalt gibt. Auch das Verfahren gegen den sogenannten „NSU“ gibt hierüber ein beredtes Zeugnis ab. Vor diesem Hintergrund ist der Vorstoß der „Linken“ grundsätzlich zu begrüßen, denn er legt den Finger in die Wunde. Opfer rassistischer Gewalt können sich derzeit nicht darauf verlassen, dass die Behörden ihren Schutzauftrag hinreichend erfüllen – eine verbindliche und klare Bleiberechtsregelung wäre hier mehr als nur sinnvoll.

Über die Einzelheiten lässt sich freilich trefflich streiten. Soweit der Gesetzentwurf etwa einen unbedingten Übergang von der Aufenthalts- zur Niederlassungserlaubnis nach drei Jahren vorsieht, ist die vorgesehene Rechtsstellung letztlich sogar stärker als die der anerkannten Flüchtlinge. Auch ist der Einwand, dass es bei der Anwendung der Tatbestandsvoraussetzungen des neu zu schaffenden § 25 Abs. 4c AufenthG zu Abgrenzungsschwierigkeiten kommen könnte, nicht völlig von der Hand zu weisen; hier ist der Ansatz von Pietrzyk und Elster möglicherweise pragmatischer. Auch Wittmanns vermittelnde Vorschläge verdienen es, diskutiert zu werden. Und so verdient der Vorstoß der Linken jedenfalls schon deswegen Anerkennung, weil er dem Thema Aufmerksamkeit verschafft. Man kann nur hoffen, dass das Thema auf der Agenda verbleibt, auf dass möglicherweise eines Tages ein vernünftiges Ergebnis herauskommt. Besondere Beachtung verdient Seegmüllers Hinweis auf § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG. Kolleg*innen, die Fälle der hier beschriebenen Art bearbeiten, mögen in Betracht ziehen, sich seine Ausführungen einmal näher anzuschauen. Immerhin kann man sich hier in geeigneten Fällen gegenüber Ausländerbehörden und Verwaltungsgerichten auf eine Stellungnahme eines Richters am Bundesverwaltungsgericht berufen. Unsere Redaktion wäre an Ihren Erfahrungsberichten sehr interessiert.

Dokument:

Pietrzyk/Elster: „Gutachten zu den aktuellen Regelungen des Bleiberechts für Betroffene rechter, rassistischer und fremdenfeindlicher Gewalt“ im Auftrag des VBRG e.V. (Dokument Nr. 3275)

Asylrecht und internationaler Schutz

Dublin-Verfahren

Umstrittene Aussetzung der Überstellung nach § 80 Abs. 4 VwGO

Die Praxis des BAMF, während der coronabedingten Grenzsicherungen in der EU die Vollziehung in Dublin-Verfahren nach § 80 Abs. 4 VwGO auszusetzen und so eine Unterbrechung der Überstellungsfristen anzustreben, hat eine breitgefächerte Diskussion in

der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgelöst. Ein Überblick ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Verstoß gegen Unions- und nationales Recht

Das VG Schleswig (Urt. v. 15.05.2020, Az. 10 A 595/19, rkr. nach Ablehnung der Berufungszulassung durch OVG Schleswig, B. v. 25.06.2020, Az. 1 LA 93/20, juris) weist darauf hin, dass die behördliche Vollziehungsaussetzung, die auch Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO zulasse, nach EU-Recht der Gewährung effektiven Rechtsschutzes dienen müsse. Die Aussetzung durch das BAMF trage aber ausschließlich der vorübergehend allgemein fehlenden Möglichkeit der Überstellung von Asylbewerber*innen Rechnung. Dies sei weder vom Wortlaut noch vom Sinn und Zweck des Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO gedeckt (ähnlich z. B. VG Aachen, Urt. v. 10.06.2020, Az. 9 K 2584/19.A, Rn. 38ff., juris; VG Berlin, B. v. 22.06.2020, Az. VG 25 L 123/20 A; B. v. 13.07.2020, Az. VG 23 L 258/20 A; VG Weimar, B. v. 15.07.2020, Az. 4 E 906/20 We).

In Anlehnung an das BVerwG nimmt das VG Bayreuth (B. v. 20.07.2020, Az. B 8 K 18.50777) eine missbräuchliche Aussetzung an, wenn diese einen Monat vor Ablauf der Überstellungsfrist erfolgt, bis dahin kein Überstellungsversuch gemacht wurde (im konkreten Fall: wegen eines laufenden Kirchenasyls) und realistisch auch im verbleibenden Monat mit keiner Überstellung zu rechnen war.

Ebenfalls das VG Bayreuth (GB v. 15.06.2020, Az. B 2K 20.50119) hebt einen Dublin-Bescheid mit der Begründung auf, die Vollziehungsaussetzung lasse nicht erkennen, ob von inlands- oder zielstaatsbezogenen Hindernissen ausgegangen werde; das BAMF wird gem. § 113 Abs. 3 VwGO zu weiterer Sachverhaltsaufklärung aufgefordert.

2. Keine Fristunterbrechung bei bereits bestandskräftigem Bescheid

Das BAMF hatte anfangs selbst in Verfahren, in denen der Dublin-Bescheid bereits bestandskräftig war, die Aussetzung erklärt und hierfür eine „Überprüfung“ gem. Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO in Anspruch genommen. Nachdem erste Gerichte dies gerügt hatten als nicht konform mit EU-Recht und der einschlägigen Rechtsprechung des BVerwG (Urt. v. 08.01.2019, Az. 1 C 16.18), welche als „Grundvoraussetzung“ der Aussetzung einen anhängigen Rechtsbehelf fordert (vgl. etwa VG Osnabrück, B. v. 08.07.2020, Az. 5 B 151/20, juris; VG Trier, Urt. v. 03.07.2020, Az. 7 K 4878/19.TR; VG Aachen, Urt. v. 10.06.2020, Az. 9 K 2584/19.A), hat das BAMF nunmehr erklärt, in solchen Fällen nach Ablauf der Überstellungsfrist ins nationale Verfahren überzugehen.

3. Entscheidungen zugunsten des BAMF

Entscheidungen, die das BAMF für sich in Anspruch nimmt, setzen sich teils überhaupt nicht mit der Frage der Fristunterbrechung

auseinander (so VG Gießen vom 08.04.2020, Az. 6 L 1015/20.GI.A oder VG Stade, B. v. 14.04.2020, Az. 1 B 1487/19, die lediglich thematisieren, ob noch ein Rechtsschutzbedürfnis für § 80 Abs. 5 VwGO bestehe, wenn die Vollziehung nach § 80 Abs. 4 VwGO ausgesetzt ist). Soweit einzelne Gerichtsentscheidungen von einer „Hemmung“ der Überstellungsfrist ausgehen (z. B. VG Würzburg, GB v. 11.05.2020, Az. W 8 K 20.50114) oder postulieren, eine Beschränkung der Vollziehungsaussetzung auf Fälle der gerichtlichen Überprüfung der Überstellungsentscheidung lasse sich dem System der Dublin-Vorschriften nicht entnehmen (vgl. VG Lüneburg, E. v. 29.04.2020, Az. 8 B 18/20), fehlt es darin an einer Auseinandersetzung mit den ausschlaggebenden unionsrechtlichen Bestimmungen. Das VG Trier (B. v. 05.08.2020, Az. 7 L 2362/20.TR) vertritt, das Vollzugsinteresse müsse sich in der Abwägung gegen das Interesse der Betroffenen durchsetzen, da ansonsten vom Zufall abhänge, ob die Überstellung noch innerhalb der Frist des Art. 29 Dublin-III-VO erfolgen kann. Diese Sicht würde aber die Überstellungsfrist als praktischen Ausgleich zwischen Vollzugs- und Bleibeinteresse funktionslos machen.

Dokumente:

VG Schleswig, Urt. v. 15.05.2020, Az. 10 A 595/19 (Dokument Nr. 3276 a)

VG Berlin, B. v. 22.06.2020, Az. VG 25 L 123/20 A (Dokument Nr. 3276 b)

VG Berlin, B. v. 13.07.2020, Az. VG 23 L 258/20 A (Dokument Nr. 3276 c)

VG Weimar, B. v. 15.07.2020, Az. 4 E 906/20 We (Dokument Nr. 3276 d)

VG Bayreuth, B. v. 20.07.2020, Az. B 8 K 18.50777 (Dokument Nr. 3276 e)

VG Bayreuth, GB v. 15.06.2020, Az. B 2K 20.50119 (Dokument Nr. 3276 f)

VG Trier, Urt. v. 03.07.2020, Az. 7 K 4878/19. TR (Dokument Nr. 3276 g)

VG Aachen, Urt. v. 10.06.2020, Az. 9 K 2584/19.A (Dokument Nr. 3276 h)

VG Gießen, B. v. 08.04.2020, Az. 6 L 1015/20. GI.A (Dokument Nr. 3276 i)

VG Stade, B. v. 14.04.2020, Az. 1 B 1487/19 (Dokument Nr. 3276 j)

VG Würzburg, GB v. 11.05.2020, Az. W 8 K 20.50114 (Dokument Nr. 3276 k)

VG Trier, B. v. 05.08.2020, Az. 7 L 2362/20. TR (Dokument Nr. 3276 l)

Kirchenasyl führt nicht zur Verlängerung der Überstellungsfrist

Beschluss des BVerwG vom 08.06.2020 – Az. 1 B 19.20

In dem vorliegenden Beschluss stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass das Kirchenasyl kein „Flüchtigkeit“ ist und es deshalb auch nicht zu einer Verlängerung der Überstellungsfrist nach der Dublin-III-VO führen kann. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus dem föderalen Staatsaufbau der Bundesrepublik und der Tatsache, dass die Landesbehörden die praktische Durch-

führung der Überstellung verweigern und dem Bund nur eingeschränkte Weisungsbefugnisse zustehen.

„Es liegt auf der Hand und bedarf keiner Klärung in einem Revisionsverfahren, dass die Besonderheiten der deutschen Verwaltungsorganisation im Bereich des Dublin-Verfahrens die Auslegung des unionsrechtlichen Rechtsbegriffs „flüchtig“ i.S.v. Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin-III-VO nicht beeinflussen können. In der Rechtsprechung des EuGH ist geklärt, dass es im vorliegenden Zusammenhang auf die für die Durchführung der Überstellung zuständigen Behörden ankommt; ihnen muss sich der Antragsteller gezielt entziehen, um die Überstellung (durch sie) zu vereiteln (vgl. EuGH, Urteil vom 19.03.2019 – C-163/17 – Rn. 70). Verzichten diese (Landes)Behörden auf eine Überstellung von Personen im Kirchenasyl, obwohl sie an einer Überstellung rechtlich nicht gehindert wären, ist die Überstellung rechtlich nicht unmöglich. Das gilt auch dann, wenn das für die Durchführung des Dublin-Verfahrens zuständige Bundesamt eine zwangsweise Durchsetzung der Überstellung aus dem Kirchenasyl befürwortet (was mit der Beschwerde im Übrigen nicht einmal ausdrücklich vorgetragen wird) und dies lediglich nicht durchsetzen kann.“

Dokument:

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 08.06.2020, Az. BVerwG I B 19.20 (Dokument Nr. 3277)

Nachgeborene Kinder von international Schutzberechtigten haben einen Anspruch auf ein nationales Asylverfahren

Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23.06.2020 – Az. I C 37.19

Der Entscheidung zugrunde lag die Klage einer somalischen Staatsangehörigen, die sich gegen die Ablehnung ihres Asylantrages als unzulässig und die Abschiebung nach Italien wendet. Den Eltern der Klägerin war in Italien internationaler Schutz gewährt worden. Kurz nach Einreise der Eltern ins Bundesgebiet wurde die Klägerin geboren. Das Verwaltungsgericht, das Obergericht Schleswig-Holstein und nun auch das Bundesverwaltungsgericht haben übereinstimmend festgestellt, dass Deutschland zur Prüfung des Asylverfahrens zuständig ist. Hierbei lässt das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich offen, ob die Dublin-III-VO auf nachgeborene Kinder von international Schutzberechtigten nach Art. 20 Abs. 3 Dublin-III-VO überhaupt anwendbar ist, da die Beklagte an Italien weder ein Aufnahmegebet gerichtet noch Italien über die Geburt der Klägerin unterrichtet habe. Das Bundesverwaltungsgericht führt hierzu grundlegend aus:

„Der Verzicht auf die Durchführung des Aufnahmeverfahrens würde demgegenüber die Gefahr einer *refugee in orbit*-Situation begründen, in der sich kein Mitgliedstaat für

die sachliche Prüfung des Asylantrags als zuständig ansieht. Das liefe dem zentralen Anliegen des Dublin-Regimes zuwider, einen effektiven Zugang zu den Verfahren zur Gewährleistung internationalen Schutzes zu gewährleisten und das Ziel einer zügigen Bearbeitung der Anträge auf internationalen Schutz nicht zu gefährden.“ (Rn. 20)

Anmerkung der Redaktion: Diese Entscheidung stellt unmissverständlich klar, dass in Deutschland geborene Kinder einen Anspruch auf ein eigenes Asylverfahren haben, auch wenn die Eltern in anderen europäischen Mitgliedsstaaten anerkannt wurden. Diese Entscheidung macht Mut, da sie die jahrelange Unsicherheit nachgeborener Kinder und ihrer Familie durch divergierende Rechtsprechung beseitigt und nun endlich Klarheit schafft. Der eingehende Verweis auf den Grundsatz „no refugee in orbit“ der Dublin-III-VO macht deutlich, dass sich das Bundesverwaltungsgericht der Bedeutung dieser Entscheidung bewusst war und damit nicht nur einer Vielzahl nachgeborener Kinder, sondern auch deren Familien einen Zugang zum Verfahren und damit Rechtssicherheit und eine Perspektive vermitteln wollte.

Dokumente:

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 23.06.2020, Az. I C 37.19 (Dokument Nr. 3278 a)

OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 07.11.2019, Az. OVG 1 LB 5/19 (Dokument Nr. 3278 b)

Keine Überstellungen nach Italien

Verschiedene Verwaltungsgerichte in Deutschland kommen aktuell zu dem Ergebnis, dass auch Männer ohne besondere Vulnerabilität nicht nach Italien zu überstellen sind, weil ihnen dort eine un menschliche Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK/ Art. 4 GRC droht. Schon im April war das Verwaltungsgericht Braunschweig in seiner Entscheidung vom 21.04.2020 (Az. 3 A 112/19) zu der Einschätzung gelangt, dass sich die Betroffenen in Italien vor dem Hintergrund der zunehmenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage und der Pandemie in einer für sie nicht mehr beherrschbaren Notlage wiederfinden, der sie nicht entinnen könnten. Dies sehen nun auch die Verwaltungsgerichte Berlin, Oldenburg, Magdeburg, Halle und Gelsenkirchen so. Das Verwaltungsgericht Berlin hat begründete Zweifel, dass anerkannt Schutzberechtigte einen Platz in einem SIPROIMI-Projekt erhalten können und stellt fest, dass diese Zweifel zu Lasten der Beklagten gehen – es obliege ihr, sie zu entkräften. Weiter stellt es interessante Überlegungen zu der Verantwortlichkeit der EU-Mitgliedstaaten gegenüber der besonders verletzlichen Gruppe der Asylsuchenden und der individuellen Bewertung einer Verletzung von Art. 3 EMRK an (S. 10 ff d.E.). Das Verwaltungsgericht Magdeburg sieht ein besonders großes Problem in der unkalkulierbaren Dauer des Verfahrens bis zur Wiedererteilung einer Aufenthaltserlaubnis und den Auswirkungen der Coronakrise. Auf diese nimmt auch das Verwaltungsgericht

Oldenburg in besonderem Maße Bezug und stellt fest, dass sich wegen der Pandemie die Situation in Italien so stark verschlechtert habe, dass nicht länger angenommen werden könne, dass ein anerkannt Schutzberechtigter einen legalen Arbeitsplatz finden wird. Daher wiege der fehlende Zugang zu staatlicher Unterstützung und effektivem Rechtsschutz besonders schwer (ebenso: Verwaltungsgerichte Halle und Gelsenkirchen). Das Verwaltungsgericht Braunschweig sieht systemische Mängel auch für abgelehnte Asylantragsteller*innen – dass ihnen kein Anspruch auf Unterkunft mehr zustehe, wenn sie die Unterkunft einmal verlassen haben, stelle eine systemische Schwachstelle dar.

Dokumente:

Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 16.07.2020, Az. VG 28 K 21.18 A (Dokument Nr. 3279a)

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Urteil vom 25.05.2020, Az. 1 a K 9184/17.A (Dokument Nr. 3279b)

Verwaltungsgericht Braunschweig, Urteil vom 05.06.2020, Az. 7A 512/18 (Dokument Nr. 3279c)

Verwaltungsgericht Halle, Gerichtsbescheid vom 07.07.2020, Az. 4 A 56/20 HAL (Dokument Nr. 3279d)

Verwaltungsgericht Magdeburg, Urteil vom 23.06.2020, Az. 6 A 124/18 MD (Dokument Nr. 3279 e)

Verwaltungsgericht Oldenburg, Urteil vom 07.07.2020, Az. 6 A 243/20 (Dokument Nr. 3279 f)

Abschiebungsschutz nach Bulgarien für anerkannten Schutzberechtigten

Beschluss des Obergerichtes Nordrhein-Westfalen vom 05.06.2020 – Az. 11 A 2870/17

Das Obergericht des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss vom 05.06.2020 der Berufung des Klägers teilweise stattgegeben und beschlossen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verpflichtet ist, ein Asylverfahren durchzuführen, da der Kläger aufgrund einer Erkrankung nicht in der Lage ist, in Bulgarien sein Existenzminimum zu sichern.

Der Kläger hat eine Flüchtlingsanerkennung in Bulgarien. Aufgrund einer schweren psychischen Erkrankung stellte die Beklagte eine Reiseunfähigkeit fest, entschied aber, dass dies nur zu einem inlandsbezogenen Abschiebungshindernis führe und daher ein weiterer Asylantrag unzulässig sei. Das Obergericht stellt fest, dass die Erkrankung des Klägers auch zu einem zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernis hinsichtlich Bulgarien führen müsse, da ihm eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung drohe. Das Gericht führt aus: „In der Rechtsprechung wird davon ausgegangen, dass die Situation für anerkannte Schutzberechtigte in Bulgarien schwierig ist und sie sich hohen Hürden bei Wohnungs- und Arbeitssuche gegenübersehen; staatliche Leistungen seien wegen hoher Hürden kaum zu erhalten.“

Die Erkrankung führe beim Kläger zur Erwerbsunfähigkeit. Da er in Bulgarien nicht auf Unterstützung von Familienangehörigen zurückgreifen könne und die Landessprache nicht beherrsche, sei es ihm nicht möglich, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Es sei auch nicht erkennbar, dass der Kläger trotz seiner Erkrankung in Bulgarien ausreichend aktiv werden könnte, um seinen Lebensunterhalt ohne eine Erwerbstätigkeit zu sichern.

Dokument:

OVG NRW, Beschluss vom 05.06.2020, Az. 11 A 2870/17 (Dokument Nr. 3280)

Verfahren vor dem BAMF

Recht auf persönliche Anhörung im Asylverfahren

Welche Folgen hat es für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung einer Asylbehörde, mit der ein Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wurde, mit der Begründung, der Antragsteller sei bereits in einem anderen Mitgliedstaat als Flüchtling anerkannt, wenn diese Ablehnung ohne vorherige Anhörung des Antragstellers erfolgt ist?

Das BAMF war der Auffassung, der Asylantrag sei nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG unzulässig, weil ein anderer Mitgliedstaat dem Antragsteller bereits die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt habe (Art. 25 Abs. 2a RL 2005/85/EG und Art. 33 Abs. 2a RL 2013/32/EU). Die Pflicht zur Anhörung des Antragstellers sei nicht verletzt worden, da nach Art. 12 Abs. 4 RL 2005/85/EG die Tatsache, dass keine persönliche Anhörung unter den in dieser Vorschrift genannten Umständen stattgefunden habe, die zuständige Behörde nicht daran hindere, über den Asylantrag zu entscheiden (Rn 34).

Das BVerwG hielt für klärungsbedürftig, welche Folgen es für die Rechtmäßigkeit einer Unzulässigkeitsentscheidung hat, wenn die Pflicht, der Person, die internationalen Schutz beantragt, Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung zu geben (Art. 12 RL 2005/85/EG), verletzt werde, wenn der Antragsteller im Rechtsbehelfsverfahren Gelegenheit habe, alle gegen die Unzulässigkeitsentscheidung sprechenden Umstände vorzubringen und auch unter Berücksichtigung dieses Vorbringens aus Rechtsgründen keine andere Entscheidung in der Sache ergehen könne (Rn 36).

Der EuGH entschied: Art. 14 und 34 RL 2013/32/EU sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der eine Verletzung der Pflicht, der Person, die internationalen Schutz beantragt, vor dem Erlass einer Unzulässigkeitsentscheidung nach Art. 33 Abs. 2 Buchst. a RL 2013/32/EU Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung zu geben, nicht zur Aufhebung dieser Entscheidung und zur Zurückverweisung der Sache an die Asylbehörde führt, es sei denn, diese Regelung ermöglicht es dem Antragsteller, im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens in einer die gemäß Art. 15 der Richtlinie geltenden

grundlegenden Bedingungen und Garantien während der Anhörung persönlich alle gegen die Entscheidung sprechenden Umstände vorzutragen, und trotz dieses Vorbringens keine andere Entscheidung ergehen kann.

Dokument:

EuGH, Urteil vom 16.07.2002, Az. C-517/17 – Addis gegen Deutschland (Dokument Nr. 3281)

Aufenthaltsrecht

Einreise und Visumsverfahren

Maßgeblicher Zeitpunkt für Beurteilung der Minderjährigkeit eines Kindes ist der Zeitpunkt des Antrags auf Einreise

Für die Frage, ob ein Familienangehöriger eines Zusammenführenden ein (noch) „minderjähriges Kind“ ist, komme es auf den Zeitpunkt des Antrags auf Einreise und Aufenthalt an – so der EuGH. Ein Rechtsbehelf gegen die Ablehnung eines Antrags auf Familienzusammenführung eines minderjährigen Kindes könne nicht allein deshalb für unzulässig erklärt werden, weil das Kind im Lauf des gerichtlichen Verfahrens volljährig geworden sei. Die Entscheidungen ergingen in Verfahren gegen Belgien, die seit 2012 anhängig sind. Die Kläger der Ausgangsverfahren beantragten bei der belgischen Botschaft in Conakry (Guinea) im März 2012 als minderjährige Kinder eines in Belgien als Flüchtling anerkannten Drittstaatsangehörigen die Erteilung von Visa zur Familienzusammenführung. Diese wurden am 02.07.2012 abgelehnt. Am 09.12.2013 beantragten sie ein zweites Mal Visa bei der belgischen Botschaft in Dakar (Senegal). Damals waren sie 14, 15 bzw. 17 Jahre alt. Ihre Anträge wurden im März 2014 wegen widersprüchlicher Geburtsdaten in beiden Anträgen abgelehnt. Als die ablehnenden Entscheidungen ergingen, waren die Kläger in C-133/19 und C-136/19 noch minderjährig, während der Kläger in C-137/19 zwischenzeitlich volljährig geworden war.

Dokument:

EuGH, Urteil vom 16.07.2020, Az. C-133/19, C-136/19, C-137/19 (Dokument Nr. 3282)

BMI zur „Neuvisierung“

In einem Länderrundschreiben vom 12.06.2020 hat das BMI über Fristen und Verfahren zur „Neuvisierung“ betreffend „Drittstaatsangehörige, deren D-Visum nach dem 15.03.2020 zur Einreise nach Deutschland berechtigt hätte, bei denen das Visum aufgrund der Reisebeschränkungen jedoch nicht zur Einreise nach Deutschland genutzt werden konnte“ informiert. In diesen Fällen kann, sobald die Reisebeschränkungen entfallen sind, binnen eines Monats ein Antrag auf Neuvisierung gestellt werden. Veröffentlicht wurde das Rundschreiben u.a. vom B-UMF (abrufbar unter: [informationen-zum-familiennachzug-in-zeiten-des-coronavirus/\), nach dessen Angaben die Frist für die Türkei zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieser Ausgabe bereits abgelaufen ist.](https://b-umf.de/p/</p></div><div data-bbox=)

Dokument:

Länderrundschreiben des BMI vom 12.06.2020 zur Frist bei Neuvisierung coronabedingt abgelaufener D-Visa (Dokument Nr. 3283)

Beschäftigungsaufenthalt

Bundesratsinitiative zur Beschäftigungsduldung – Erweiterung des Anwendungsbereiches

Auf eine Bundesratsinitiative des Landes Baden-Württemberg hin soll § 60d AufenthG um den Abs. 1a erweitert werden. Eine der in § 60d AufenthG genannten Voraussetzungen für die Erteilung einer Beschäftigungsduldung ist, dass die Person bereits zwölf Monate im Besitz einer Duldung ist (§ 60d Abs. 1 Nr. 2). Durch die Neuerung sollen für diese Zeit bei Personen, die vor dem 29.02.2016 nach Deutschland eingereist sind, auch die Zeiten der Aufenthaltsgestattung mitberücksichtigt werden. Durch die Anforderung des vorangegangenen Besitzes einer Duldung seit mindestens zwölf Monaten in Abs. 1 Nr. 2 sollte nach dem Willen des Bundesministeriums des Inneren für Bau und Heimat die Erteilung der Beschäftigungsduldung im direkten Anschluss an einen ablehnenden Asylbescheid ausgeschlossen werden. Der Zeitraum sollte den Ausländerbehörden die Möglichkeit geben, aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchzuführen (https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/anwendungshinweise-zum-gesetz-ueber-duldung-bei-ausbildung.pdf?__blob=publicationFile&v=2). Diese Ausgestaltung der Beschäftigungsduldung führt zu großen Unsicherheiten bei den Unternehmen und den ausländischen Arbeitskräften, da während des zwölfmonatigen Duldungszeitraums jederzeit Abschiebungen erfolgen können. Der Bundesrat hat der Initiative zugestimmt und fordert nun den Bundestag auf, gesetzgeberisch tätig zu werden. Mehr Informationen hier: <https://www.badenwuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/bundesrat-stimmt-vorschlag-zur-beschaeftigungsduldung-zu-1/>

Ausbildungsduldung: Beantragung von Passersatzpapieren ist keine konkrete Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung iSv § 60c Abs. 2 Nr. 5 AufenthG (Änderung der Rechtslage)

VG Düsseldorf, Beschluss vom 22.07.2020, Az. 8 L 543/20

Mit der Neufassung der Nr. 5 in § 60c Abs. 2 AufenthG hat der Gesetzgeber versucht, die konkret bevorstehenden Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung abschließend zu

benennen, die einen Ausschluss von der Ausbildungsduldung begründen können. Ziel dieser Maßnahme war die Gewährleistung einer bundesweit einheitlichen Anwendung. Die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf stellt fest, dass ein reines Ersuchen um das Ausstellen von Passersatzpapieren ohne die Buchung von Transportmitteln keine solche konkrete Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung darstellt. Sie sei zeitlich weit vorgelagert und eben nicht mit den im Gesetz genannten Maßnahmen vergleichbar.

Weiter stellt das Gericht fest, dass das Nachbarurteil und die Konsularakte auch dann als Identitätsnachweis ausreichen, wenn wesentliche Gründe (hier: Gutachten eines Vertrauensanwaltes der deutschen Botschaft in Conakry) dafür sprechen, dass die in diesen Papieren angegebene Identität unzutreffend ist. Es führt aus, dass das Nachbarurteil und die Beschreibung in Guinea Rechtskraft entfalten und Deutschland das ausländische Personenstandswesen zu akzeptieren habe. Der Beschluss ist nicht rechtskräftig geworden.

Dokument:

VG Düsseldorf, Beschluss vom 22.07.2020, Az. 8 L 543/20 (Dokument Nr. 3284)

Vermeidung aufenthaltsrechtlicher Nachteile bei Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung

Das BMI gab am 09.07.2020 Hinweise zur Vermeidung aufenthaltsrechtlicher Nachteile bei Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung wegen der Corona-Pandemie heraus. Kurzarbeit habe weder Auswirkungen auf Ausbildungs- (§ 60c AufenthG) noch Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG) und sei bei letzterer unschädlich für das Erfordernis „Lebensunterhaltssicherung“ (§ 60d Abs. 1 Nr. 5 AufenthG). Wird ein Ausbildungsverhältnis aufgrund der Corona-Pandemie gekündigt, ist die in § 60c Abs. 6 S. 1 AufenthG vorgesehene sechsmonatige Duldung zur Ausbildungsplatzsuche zu erteilen, damit der Aufenthalt bis über den Start des neuen Ausbildungsjahres im September 2020 gesichert ist.

Wer eine Beschäftigungsduldung besitzt, soll bei Kündigung nicht schlechter gestellt werden als Personen mit Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung. Dazu wird auf Ziff. 9 des BMI-Rundschreibens vom 09.04.2020 verwiesen, wonach bei Wegfall des Aufenthaltszwecks (z.B. aufgrund eines Verlusts des Arbeitsverhältnisses) und entsprechend vorzunehmender nachträglicher Befristung des Titels die Ausländerbehörden einen weiten Ermessensspielraum haben, der sachgerecht ausgeschöpft werden soll (z.B. Berücksichtigung von in Aussicht stehender Arbeitsstelle, ALG I-Bezug).

Kurzfristige Unterbrechungen eines Beschäftigungsverhältnisses hindern nach § 60d Abs. 3 S. 2 AufenthG den Fortbestand einer Beschäftigungsduldung nicht. Entgegen der BMI-Anwendungshinweise vom 20.12.2019 zum Ausbildungs- und Beschäftigungsduldungs-

gesetz kann aufgrund der besonderen Situation der Corona-Pandemie auch bei einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten eine unschädliche Unterbrechung angenommen werden. In diesem Zeitraum wird aufgrund der 18-monatigen Vorbeschäftigung regelmäßig ein Anspruch auf ALG I bestehen, so dass der Lebensunterhalt weiterhin gesichert ist.

Dokument:

BMI – Weisung vom 09.07.2020 (M3-21002/94#2) (Dokument Nr. 3285)

Familiennachzug

Wiederaufnahme der Familienzusammenführung ab 01.07.2020

Der DRK-Suchdienst hat darauf hingewiesen, dass die Reisebeschränkungen im Bereich der Familienzusammenführungen seit dem 01.07.2020 aufgehoben wurden. Das BMI hatte am 01.07.2020 erklärt, dass Einreisen zum Familiennachzug zu „wichtigen Gründen für Einreisen aus Drittstaaten“ zählen. Hintergrund der Erklärung ist eine Empfehlung der EU-Kommission, die vom EU-Rat am 30.06.2020 angenommen wurde. Durch sie werden „erweiterte Reisemöglichkeiten“ für Personengruppen geschaffen, die einen „wichtigen Reisegrund“ haben. Hierzu zählen gem. Pressemitteilung des BMI auch „im Wege des Familiennachzugs einreisende ausländische Familienangehörige sowie Besuchsreisen aus dringenden familiären Gründen“.

Mit Aufhebung der Reisebeschränkungen sind die deutschen Botschaften wieder verpflichtet, Anträge auf Visa zur Familienzusammenführung entgegenzunehmen und zu bearbeiten. Der DRK-Suchdienst empfiehlt, die Webseiten der Botschaften ständig auf aktuelle Informationen zu prüfen, da die Verfahrensweisen der Auslandsvertretungen nicht einheitlich seien und sich täglich ändern könnten.

Das DRK geht in den Hinweisen auch auf die Situation von Personen ein, denen bereits ein Visum zum Zweck der Familienzusammenführung erteilt wurde, welches aber während der Zeit der Reisebeschränkungen abgelaufen ist. Nach einer Mitteilung des BMI an die Länder (Link s.u.) müssen diese Personen nun innerhalb eines Monats eine sogenannte „Neuvisierung“ beantragen. Wird diese Frist gewahrt, handelt es sich nicht um einen neuen Visumsantrag im rechtlichen Sinne, sondern es wird die Möglichkeit eröffnet, dass das Visum neu ausgestellt wird, ohne dass hierfür das Verfahren nochmal durchlaufen werden muss. Voraussetzung hierfür ist, dass sich am Ausstellungszweck (hier Familienzusammenführung) zwischenzeitlich nichts geändert hat und die Erteilungsvoraussetzungen unverändert vorliegen. Die Details hierzu werden in dem Rundschreiben des BMI an die Bundesländer mitgeteilt und vom DRK-Suchdienst näher erläutert.

Aus den (Teil)-Antworten des AA auf Fragen von Luise Amtsberg, MdB, zu Familiennachzugsvisa zu Schutzberechtigten vom 01.02.

– 30.06.2020: Im ersten Quartal 2020 wurden insgesamt 4.059 und im zweiten Quartal 2020 insgesamt 220 Visa zum Familiennachzug ausgestellt. Amtsberg dazu u.a.: Leider erfasste das AA entscheidende Fragestellungen nicht – wie z.B. die Anzahl der Nachzugs-Visaanträge, die noch in Bearbeitung sind; die Anzahl der durch Zeitablauf verfallenen Visa; die Zahl der Anträge auf Neuvisierung nicht statistisch. Bereits ausgestellte und zwischenzeitlich abgelaufene Visa hierzu könnten nicht – was naheliegender wäre – unbürokratisch verlängert werden. Stattdessen müssten sich Betroffene innerhalb eines Monats mühsam um eine „Neuvisierung“ kümmern.

Dokumente:

DRK-Suchdienst, Hinweise zur Familienzusammenführung vom 01.07.2020 (Dokument Nr. 3286 a)

Antworten Familiennachzug SF 7-084+085 MdB Amtsberg (Dokument Nr. 3286 b)

Aufenthaltsbeendigung

Gesamtschau bei Beurteilung der Reisefähigkeit nach § 60a Abs. 2c S. 3 AufenthG ausschlaggebend

OVG Berlin Beschluss vom 15.05.2020, Az. OVG 3 S 28/20

Von den gesetzlichen Anforderungen bei der Feststellung eines inlandsbezogenen Abschiebungshindernisses nach § 60a Abs. 2c S. 3 AufenthG kann im Einzelfall abgewichen werden.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin stellt fest, dass die ärztliche Bescheinigung die in § 60a Abs. 2c S. 3 AufenthG genannten Anforderungen (lediglich) enthalten „soll“ und im Einzelfall bei atypischen Bedingungen hiervon abgewichen werden darf. Es kommt zu dem Schluss, dass im vorliegenden Fall die drohende erhebliche Gesundheitsgefährdung glaubhaft gemacht worden sei, da sich diese zumindest aus der Zusammenschau der einzelnen ärztlichen Bescheinigungen und den tatsächlichen Umständen ergebe. Ferner sei nicht ersichtlich, dass die bei einer Abschiebung drohende erhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes abgemildert oder gar kompensiert werden könne.

Zugrunde lag ein Fall einer syrischen Staatsangehörigen, die in Lettland internationalen Schutz erhalten hatte und nun schwer erkrankt war und seit fast drei Jahren in kontinuierlicher Behandlung ist. Sie hatte mehrere Suizidversuche unternommen.

Dokument:

OVG Berlin, Beschluss vom 15.05.2020, Az. OVG 3 S 28/20 (Dokument Nr. 3287)

Abschiebungshaft

Bedarf es einer „Vorbereitungshaft“?

Das BMI hat am 10.07.2020 den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Einführung der ergänzenden Vorbereitungshaft vorgelegt

(§ 62c AufenthG). Ein/e Ausländer*in soll nach § 62c Abs. 1 Satz 1 AufenthG-E auf richterliche Anordnung in ergänzende Vorbereitungshaft genommen werden, wenn

- er/sie sich entgegen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG im Bundesgebiet aufhält und keine Ausnahme des § 11 Abs. 8 AufenthG vorliegt;
- er/sie dennoch nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist, weil er/sie vor der Haftentscheidung einen Asylantrag gestellt hat, der zur Durchführung eines Asylverfahrens führt;
- er/sie zuvor wegen eines besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses nach § 54 Abs. 1 AufenthG ausgewiesen worden ist oder von ihm/ihr eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht.

Pro Asyl, der Jesuiten-Flüchtlingsdienst (JRS) und in einer gemeinsamen Stellungnahme der Rat der EKD und das Kommissariat der deutschen Bischöfe haben Stellungnahmen vorgelegt. Die vorgeschlagene Inhaftierung von Personen während eines laufenden Asylverfahrens mit dem Ziel, diese zurückzuführen, sei systematisch und rechtlich problematisch. Die Gleichsetzung der nach § 54 Abs. 1 AufenthG Ausgewiesenen mit Personen, von denen erhebliche Gefahren ausgehen, sei zumindest fragwürdig. Die Kriterien „erhebliche Gefahr“ und „bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit“ seien zu unbestimmt und mit EU-Recht nicht vereinbar. Zweifelhafte sei, dass Haft zur Durchführung eines Asylverfahrens notwendig sein könne. In der Haft könne kein sachgerechtes Asylverfahren durchgeführt werden. Unverzögliche Kontaktaufnahme mit einem Rechtsbeistand müsse ermöglicht werden. Der fehlende automatische Suspensiveffekt eines Rechtsmittels kollidiere mit EU-Recht. Der automatische Übergang zur Sicherungshaft sei problematisch. Klare Regelungen zum Vorrang von Alternativen zur Haft fehlen. Die Stellungnahmen halten den Vorschlag für nicht erforderlich und die ihm zugrundeliegende statistische Grundlage für ungenügend. Der weitere Gang des Gesetzgebungsverfahrens bleibt abzuwarten.

Dokumente:

Stellungnahme des JRS (Dokument Nr. 3288 a)
Stellungnahme Pro Asyl (Dokument Nr. 3288 b)
Gemeinsame Stellungnahme der Kirchen (Dokument Nr. 3288 c)

Rechtsprechung

Beschluss des BGH vom 20.05.2020 – Az. XIII ZB 73719

Sachverhalt: Der Betroffene äußerte in der hafrichterlichen Anhörung vor dem AG Bayreuth, er wolle einen Anwalt hinzuziehen, diesen aber erst nach der Anhörung beauftragen. Das AG ordnete im Anschluss an die Anhörung Haft an.

Der BGH stellt fest, dass das AG gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens verstoßen habe, indem es den Wunsch des Betroffenen

auf Hinzuziehung eines Anwalts nach der Anhörung nicht beachtet habe. Das AG hätte aufgrund der Angaben des Betroffenen allenfalls eine einstweilige (kurze) Haftanordnung erlassen dürfen, um dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, einen Anwalt hinzuzuziehen und anschließend im Beisein seines Anwalts erneut angehört zu werden. In der Erklärung, der Anwalt solle erst nach Anhörung beauftragt werden, liege kein Verzicht auf Hinzuziehung eines Anwalts, so der BGH. **Anmerkung RA Peter Fahlbusch:** *All die beim BGH immer wieder aufploppenden „Probleme“ im Komplex „Anwaltsbeziehung / Einhaltung des fairen Verfahren“ würden sich in Luft auflösen, wenn sich der Gesetzgeber endlich endlich!!! dazu entscheiden würde, den Betroffenen vom Tag der Festnahme an einen/eine Pflichtenwält*in analog dem U-Haft-Recht beizuordnen. Nur dann wäre der Zugang zu einem wirklich fairen Verfahren eröffnet.*

Beschluss des BGH vom 20.05.2020 – Az. XIII ZB 30/19

In der Sache geht es – wieder einmal – um die Zulässigkeit des Haftantrags. Konkret geht es um die Begründung der beantragten Haftdauer. Erforderlich sind nach ständiger Rspr. des BGH Angaben, die jeweils einen konkreten Bezug zum Fall des Betroffenen aufweisen. Mit deutlichen Worten (Rn 10 a.E.) weist der BGH darauf hin, dass es nicht ausreicht, wenn „in dem Haftantrag abstrakte Textbausteine verwendet werden, die beziehungslos zueinander stehen...“.

LG Hamburg – Beschluss vom 7.7.2020 – Az. 329 T 17/19

Zutreffend weist das LG darauf hin, dass eine Abschiebungsandrohung durch den Vollzug der Abschiebung verbraucht wird. Reist der/die Betroffene danach wieder ein (oder wird wie vorliegend aus einem anderen Dublin-Staat „eingereist“), bedarf es vor Inhaftierung in A-Haft einer neuen Rückkehrentscheidung.

Dokumente:

BGH, Beschluss vom 20.05.2020, Az. XIII ZB 73719 (Dokument Nr. 3289 a)
BGH, Beschluss vom 20.05.2020, Az. XIII ZB 30/19 (Dokument Nr. 3289 b)
LG Hamburg, Beschluss vom 7.7.2020, Az. 329 T 17/19 (Dokument Nr. 3289 c)

Die Redaktion dankt RA Peter Fahlbusch, Hannover, für die Übermittlung der drei vorstehenden Entscheidungen.

Freizügigkeitsrecht

Das BMI hat am 07.04. 2020 in einem Schreiben an die für das Aufenthaltsrecht zuständigen Länderbehörden zur Umsetzung eines „unionsrechtlichen Aufenthaltsrecht sui generis“ umfängliche Hinweise zur Verfahrenspraxis und den Abwägungskriterien vorgelegt. Umgesetzt wird damit Rechtsprechung des EuGH und des Bundesverwaltungsgerichts

aus den zurückliegenden Jahren. Im Einzelnen werden ausführlich folgende Konstellationen erörtert:

- Drittstaatsangehöriger Elternteil eines deutschen Kindes – unionsrechtliches Aufenthaltsrecht aus Art. 20 AEUV;
- Drittstaatsangehöriger Elternteil eines Kindes mit der Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates – „unionsrechtliches Aufenthaltsrecht sui generis“ aus Art 20, 21 AEUV;
- Drittstaatsangehöriger Elternteil eines Kindes eines Wanderarbeitnehmers – Freizügigkeitsrecht aus Art. 10 Abs. VO (EU) Nr. 492/2011 i.V.m. § 2 Abs. 1 FreizügG/EU.

Anmerkung der Redaktion: *Ein bedauerliches Beispiel dafür, wie man diese Auslegungshinweise missverstehen kann, bietet ein Urteil des VG Aachen 8 K 1005/18 vom 15.07.2020. Die Redaktion dankt RA Rainer Hofmann für die Einsendung, die er u.a. wie folgt kommentiert: „Der kosovarische Vater muss nur ausreisen, ein Visum einholen und dann zurückkehren. Dass das viele weitere Monate (14-18) dauert, und dass er schon seit 12/2017 auf Behörde und Gericht wartet, macht gar nichts. Und bis dahin hat er ja weiter eine Duldung! Hier wird das gesamte paradoxe Konstrukt sichtbar: Gäbe es Familienzusammenführung nach nationalem Recht nicht, dann erhielte der Mann sofort ein europäisches Aufenthaltsrecht „sui generis“, wäre also nicht mehr illegal aufhältig, sondern rechtmäßig im Land, dürfte arbeiten und müsste keine Genehmigung haben, zusammen mit der Familie leben zu können. So jedenfalls der EuGH in den Fällen der Drittstaatsangehörigen mit Unionsbürgerkindern: Aufenthaltsrecht ab Bestehen des Abhängigkeitsverhältnisses! Da es aber die deutsche Möglichkeit mit langer Wartezeit gibt, darf man ihn ruhig mit einer Duldung, also der Bestätigung seiner Illegalität, abspeisen, meint das VG Aachen. So abwegig hat nicht einmal das BVerwG im Verfahren I C 16.17 entschieden, als es den Fall an den VGH zurückverwies. Da gab es dem VGH lediglich auf, zu prüfen, ob zwischen dem Kläger und seinen Kindern ein tatsächliches Abhängigkeitsverhältnis besteht (Rn. 36).“*

Dokumente:

Hinweise des BMI zum EU „Aufenthaltsrecht sui generis“ (Dokument Nr. 3290 a)
VG Aachen, Urteil vom 15.07.2020, Az. 8 K 1005/18 (Dokument Nr. 3290 b)

Migrationssozialrecht

Übersicht zu Leistungsansprüchen EU-Bürger*innen

Die GGUA Münster hat eine aktualisierte Rechtsprechungsübersicht vorgelegt mit überwiegend positiven Entscheidungen der Sozialgerichte zu Leistungsansprüchen von Unionsbürger*innen nach SGB II bzw. XII:

https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/unionsbuergerInnen/rechtsprechung_Unionsbuerger.pdf

Hinzugekommen sind insbesondere einige Entscheidungen zur Auffangnorm des Leistungsanspruchs nach fünfjährigem gewöhnlichen Aufenthalt. Dort wird klargestellt, dass zwar eine erstmalige, aber keineswegs eine durchgehende Wohnsitzanmeldung vorliegen muss. Außerdem finden sich dort mehrere Entscheidungen zu Ansprüchen von Familienangehörigen, zur Unanwendbarkeit der Ausschlüsse von Familien mit einem Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 (VO vom 05.04.2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union) sowie zum Anspruch österreichischer Staatsangehöriger, auf die aufgrund des „Deutsch-Österreichischen Fürsorgeabkommens (DÖFA)“ die bekannten Leistungsausschlüsse nicht angewandt werden dürfen.

Zugang zu Überbrückungsleistungen erleichtert

Urteil LSG Hessen – Az. L 4 SO 120/18

Das LSG erleichtert den Zugang von Unionsbürger*innen zu „Überbrückungsleistungen“ gem. § 23 Abs. 3 S. 3 ff. SGB XII. (Urteilsdatum unklar – das im Internet angegebene (18.04.2018) ist offensichtlich falsch). Umstritten war, wie lange, in welcher Höhe und unter welchen Voraussetzungen das Sozialamt Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 3ff. SGB XII an Unionsbürger*innen erbringen muss, die über kein materielles Aufenthaltsrecht verfügen, bei denen die Ausländerbehörde aber keine Feststellung über den Verlust des Freizügigkeitsrechts getroffen hatte. Das LSG Hessen entschied, dass zu jeder Zeit während eines tatsächlichen Aufenthalts in Deutschland das gesamte Existenzminimum sichergestellt werden müsse, die Begrenzung auf einen Monat also unzulässig ist. Dafür muss die Härtefallregelung des § 23 Abs. 3 S. 6 SGB XII herangezogen werden und – entgegen dem Gesetzeswortlaut – auch bei nicht befristeten Bedarfslagen greifen: „Die Härtefallregelung muss jeden während des tatsächlichen Aufenthalts entstehenden Bedarfsfall der Leistungen nach dem Dritten und Fünften Kapitel erfassen“ – also Hilfe zum Lebensunterhalt und alle notwendigen Gesundheitsleistungen. Die Beschränkung auf gekürzte Leistungen (Streichung des gesamten soziokulturellen Bedarfs!) ist verfassungsrechtlich unzulässig. Allerdings sollen die soziokulturellen Bedarfe (also für Fahrtkosten, Telekommunikation, Freizeit, Unterhaltung, Kultur, Bildung usw.) individuell geltend gemacht werden müssen. Der Anspruch auf Überbrückungsleistungen endet erst, wenn die Ausländerbehörde eine Verlust-

feststellung getroffen habe und so die vollziehbare Ausreisepflicht eintrete – dann besteht Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG. Oder – wie im entschiedenen Fall: Der Anspruch auf Überbrückungsleistungen endet mit Beginn eines grundsätzlichen Anspruchs auf Leistungen nach dem SGB II, weil die betreffende Person eine selbstständige Tätigkeit aufgenommen hat.

Überbrückungsleistungen sind vom Antrag auf die reguläre Hilfe zum Lebensunterhalt umfasst, sie müssen nicht gesondert beantragt werden. Sie müssen erbracht werden, wenn dem Sozialamt bekannt wird, dass der Bedarf besteht und nicht durch eigene Mittel gedeckt werden kann. Ein formelles Antragsersfordernis gibt es nicht. Dies gibt es nur für die Übernahme der „Rückreisekosten“ gem. § 23 Abs. 3a SGB XII. Außer der Bedürftigkeit und dem Ausschluss von der regulären Hilfe zum Lebensunterhalt ist keine weitere Voraussetzung zu erfüllen. Insbesondere ist die Äußerung eines „Ausreisewillens“ keine Voraussetzung für den Anspruch auf Überbrückungsleistungen. Der Verweis auf Rückreise und Bedarfsdeckung im Herkunftsland ist kein legitimer Zweck für Kürzung oder Ausschluss des menschenwürdigen Existenzminimums: „Die bloße Heimkehrmöglichkeit bei tatsächlichem Inlandsaufenthalt ist für die Geltung des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ohne Bedeutung.“

Anwaltspraxis

Fortbildungen/Links

■ Update Staatsangehörigkeitsrecht – Deutsch werden, sein und bleiben

12. September 2020 von 9.00 bis 15.00 Uhr
Online-Fortbildungsveranstaltung der ArGe Migrationsrecht
Referent: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Dokument:

Seminarplan und technische Voraussetzungen – (Dokument Nr. 3291)

■ Aktuelles zum Flüchtlingsrecht

26. September 2020, 9.00 bis 13.00 Uhr
Online-Fortbildungsveranstaltung der ArGe Migrationsrecht
Referentin: RAin Kerstin Müller, Köln

■ Mitgliederversammlung der ArGe Migrationsrecht

14. November 2020, 14.00 bis 16.00 Uhr
virtuelle Versammlung

■ Leitfaden für Flüchtlinge in Niedersachsen

Der niedersächsische Flüchtlingsrat hat im Juli 2020 auf seiner Homepage den aktualisierten „Leitfaden für Flüchtlinge in Niedersachsen“ veröffentlicht. Es werden sowohl der Ablauf des Asylverfahrens als auch die rechtliche Situation von Personen, deren Verfahren abgeschlossen ist, umfassend dargestellt, ergänzt durch Hinweise auf weitere Quellen. Der Leitfaden ist besonders für eine schnelle Orientierung geeignet und kann in weiten Teilen auch außerhalb Niedersachsens genutzt werden. Der Leitfaden wurde für die Neuveröffentlichung von Dr. Barbara Weiser (Caritasverband Osnabrück) neu strukturiert. Die verschiedenen Themen werden in den folgenden vier Blöcken behandelt:

- Zugang zum / Ablauf des / Status während des Asylverfahrens(s)
 - Status je nach gewährter Schutzform
 - Status und Perspektiven insbesondere nach negativem Abschluss eines Asylverfahrens
 - Hinweise für Schutzsuchende / Schutzberechtigte in anderen (Übergangs)Situationen
- Der Leitfaden kann heruntergeladen werden unter <https://www.nds-fluerat.org/leitfaden/>.

■ „Der Paritätische“ –

Gesamtverband hat in 3. Auflage eine Handreichung vorgelegt für den Zugang zur Berufsbildung und zu den Leistungen der Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge und junge neu Zugewanderte unter Berücksichtigung des Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetzes, verfasst von Andre Schuster und Claudius Voigt (GGUA Münster). In Teil 1 wird ein Überblick über ausgewählte Förderinstrumente und ausbildungsfördernde Leistungen sowie weitere mögliche Unterstützungsangebote seitens der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter gegeben. In Teil 2 werden die ausländerechtlichen Voraussetzungen zur Ausbildungsförderung je nach Aufenthaltsstatus einer Person dargestellt und mit Praxistipps, Beispielen und Hintergrundinfos angereichert. In Teil 3 sind hilfreiche Links aufgeführt.

Dokument:

Broschüre als pdf (Dokument Nr. 3292)

In eigener Sache...

Die ANA-ZAR kann nur so gut sein wie die in ihr veröffentlichten Entscheidungen! Daher freuen wir uns weiterhin sehr über zahlreiche Einsendungen von erstrittenen Entscheidungen oder anderen für die Kolleg*innen interessanten Dokumenten: holger.hoffmann@fh-bielefeld.de. Vielen Dank!